

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 11. November 2009 Geschäftszeichen: I 35.1-1.14.4-50/09

Zulassungsnummer:
Z-14.4-465

Geltungsdauer bis:
31. Dezember 2014

Antragsteller:

Jansen AG Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk
Industriestraße 34, 9463 Oberriet SG, SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Klemmverbindung für JANSEN-VISS Fire Fassaden



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und acht Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Bei dem Zulassungsgegenstand handelt es sich um eine Klemmverbindung, die zur Befestigung von Fassadenelementen (z. B. aus Glas) dient.

Die Klemmverbindung besteht aus den Pfosten- oder Riegelprofilen der Unterkonstruktion (Stahlhohlprofile mit Klemmnut), so genannten Brandschutzankern, Gewindestiften mit Innensechskant, Anpressprofilen mit vorgefertigten Langlöchern und Zentrierscheiben mit Sechskantkopf (siehe Anlage 1). Die Zentrierscheiben mit Sechskantkopf, die mit einem Innengewinde versehen sind, werden mit den Gewindestiften verschraubt. Die Gewindestifte werden in die Gewindehülsen der Brandschutzanker, die mit den Klemmnuten der Pfosten- und Riegelprofile kraftschlüssig verbunden werden, geschraubt.

Die linienförmige Klemmverbindung, die durch das Anziehen der Gewindestifte über die Zentrierscheiben und den daraus resultierenden Anpressdruck der Anpressprofile erzeugt wird, dient zur Aufnahme der Windsogbeanspruchung. Die Anpressprofile sind durch die Zentrierscheiben und Gewindestifte in Verbindung mit den Brandschutzankern im Abstand von maximal 300 mm mit den Klemmnuten der Pfosten- und Riegelprofile verbunden. Die Beanspruchung der Klemmverbindung erfolgt ausschließlich durch Zugkräfte.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich die Verwendung der Klemmverbindung. Die Tragsicherheit sowie bauphysikalische und brandschutztechnische Eigenschaften der Fassade als Ganzes sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Für den Tragsicherheitsnachweis der Pfosten- und Riegelprofile sowie der Fassadenelemente sind die geltenden Technischen Baubestimmungen zu beachten. Für den Tragsicherheitsnachweis von Fassadenelementen aus Glas gelten die Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Abmessungen

Die wichtigsten Abmessungen der Pfosten- und Riegelprofile, der Anpressprofile, des Gewindestiftes, der Zentrierscheibe und der Komponenten des Brandschutzankers sind den Anlagen 2.1 bis 5 zu entnehmen.

Weitere Angaben zu den Details der Abmessungen und Toleranzen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2 Werkstoffe

2.1.2.1 Pfosten- und Riegelprofile

Die in den Anlagen 2.1 bis 2.3 dargestellten Pfosten- und Riegelprofile werden aus Stahl der Sorte S250GD+Z275 nach DIN EN 10346:2009-07, S260NC nach DIN EN 10149-3:1995-11 oder S235JR nach DIN EN 10025-2:2005-04 hergestellt.

2.1.2.2 Anpressprofile

Die in der Anlage 5 dargestellten Anpressprofile werden aus Stahl der Sorte S250GD+Z275 nach DIN EN 10346:2009-07 oder aus nichtrostendem Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 hergestellt.

Angaben zu den mechanischen Werkstoffeigenschaften der Anpressprofile aus nichtrostendem Stahl sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.1.2.3 Gewindestift und Zentrierscheibe

Die in der Anlage 3 dargestellten Bauteile werden aus nichtrostendem Stahl hergestellt.

Angaben zu den mechanischen Werkstoffeigenschaften sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.4 Brandschutzanker

Die in der Anlage 4 dargestellten Komponenten des Brandschutzankers werden aus nichtrostendem Stahl hergestellt.

Angaben zu den mechanischen Werkstoffeigenschaften sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen in den entsprechenden Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7:2008-11).

2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen oder die Anlagen zum Lieferschein der Pfosten- und Riegelprofile, der Anpressprofile, der Gewindestifte, der Zentrierscheiben und der Brandschutzanker müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Aus der Kennzeichnung müssen zusätzlich das Herstellwerk, die Bezeichnung des Bauprodukts und der Werkstoff hervorgehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll für die im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen und Toleranzen sind für jedes Fertigungslos zu überprüfen.

Der Nachweis der im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften und ggf. des Korrosionsschutzes ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis mit den Angaben in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung



- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessung

3.1.1 Allgemeines

Durch eine statische Berechnung ist in jedem Einzelfall die Tragsicherheit der Klemmverbindung nachzuweisen.

Es gilt das in DIN 18800-1:2008-11 angegebene Nachweiskonzept.

3.1.2 Charakteristischer Wert der Zugtragfähigkeit der Klemmverbindung

Der charakteristische Wert der Zugtragfähigkeit der Klemmverbindung beträgt 4,05 kN.

3.1.3 Beanspruchbarkeit (Grenzzugkraft) der Klemmverbindung

Der Wert der Grenzzugkraft der Klemmverbindung beträgt 3,05 kN.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die konstruktive Ausführung der Klemmverbindung ist den Anlagen 1 und 6 zu entnehmen.

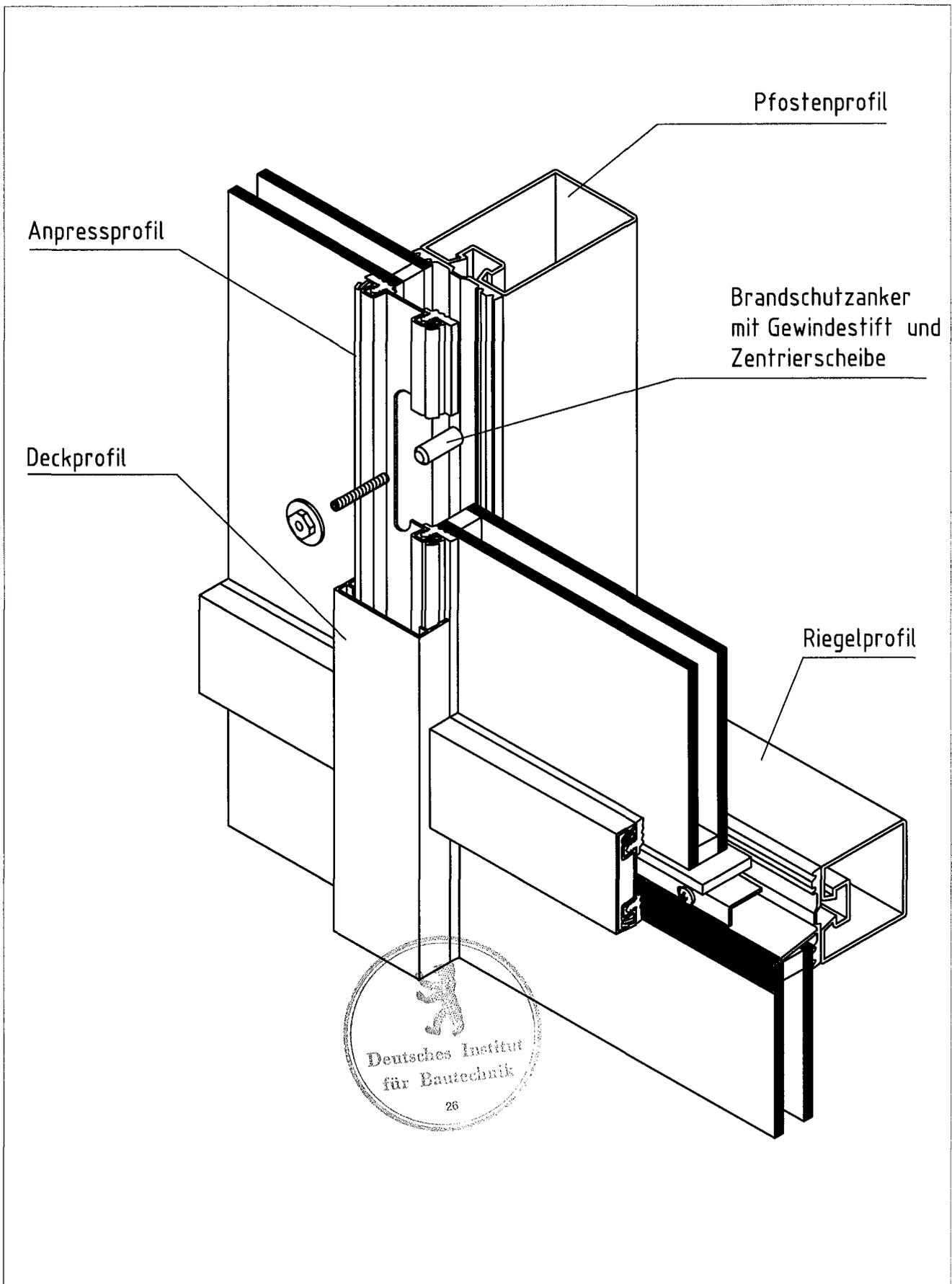
Vom Hersteller ist eine Ausführungsanweisung für die Ausführung der Klemmverbindung anzufertigen und der bauausführenden Firma auszuhändigen. Die Ausführungsanweisung muss u. a. Angaben zum Schraubgerät, zur Einstellung des Schraubgerätes, zur Mindesteinschraubtiefe der Gewindestifte und ggf. zum Anziehmoment enthalten.

Das Anziehen der Gewindestifte und Zentrierscheiben hat so zu erfolgen, dass ein Überdrehen ausgeschlossen ist. Die Mindesteinschraubtiefe der Gewindestifte in die Gewindehülsen der Brandschutzanker beträgt 8 mm.

Die Übereinstimmung der Ausführung der Klemmverbindung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von der bauausführenden Firma zu bescheinigen.

Dr.-Ing. Kathage





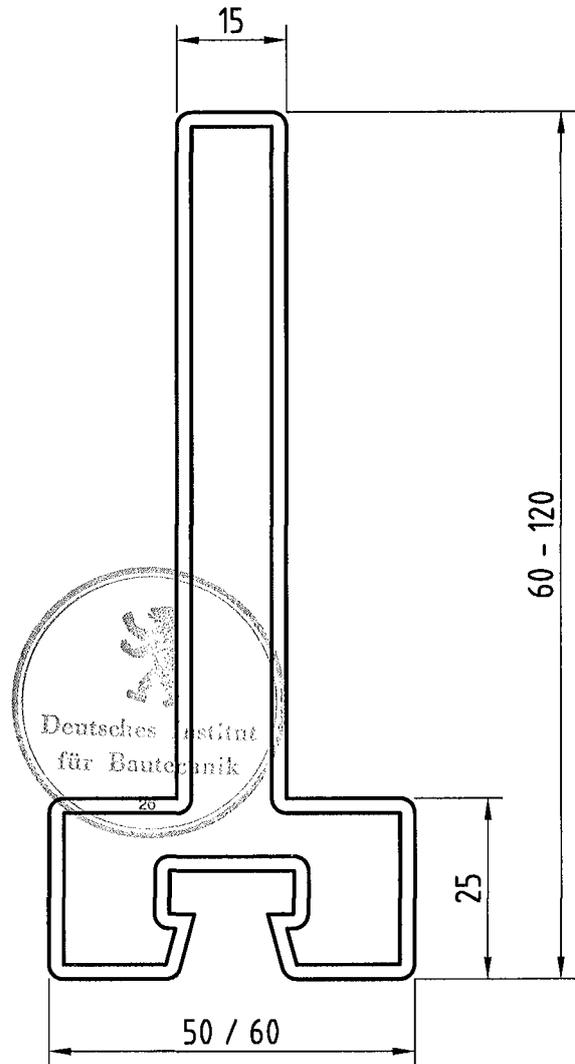
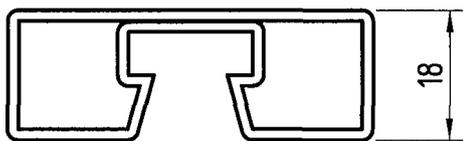
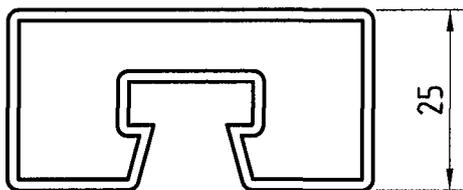
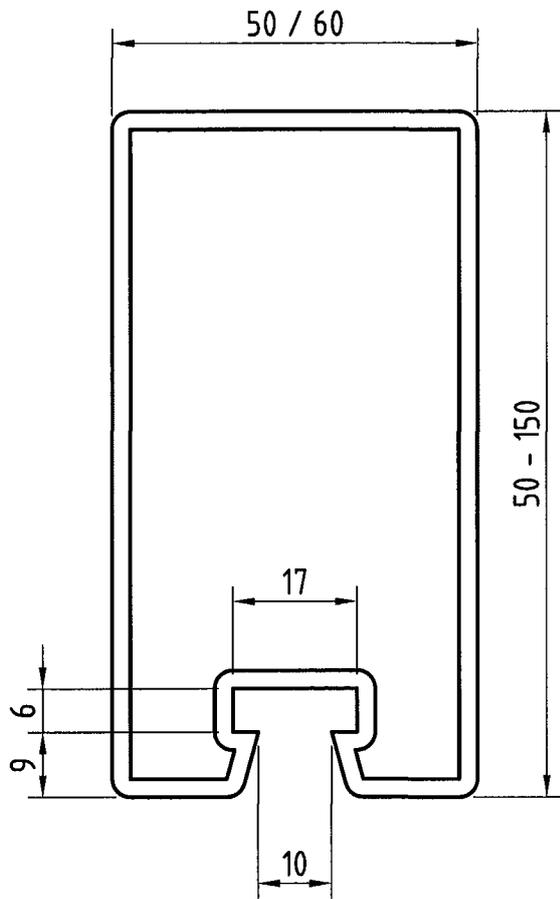
JANSEN

JANSEN AG
Stahlröhrenwerk
CH-9463 Oberriet

**Klemmverbindung
JANSEN-VISS Fire Fassaden**

- Systemübersicht -

Anlage 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-14.4-465
vom 11. November 2009



Profilwanddicke mindestens 1.5mm

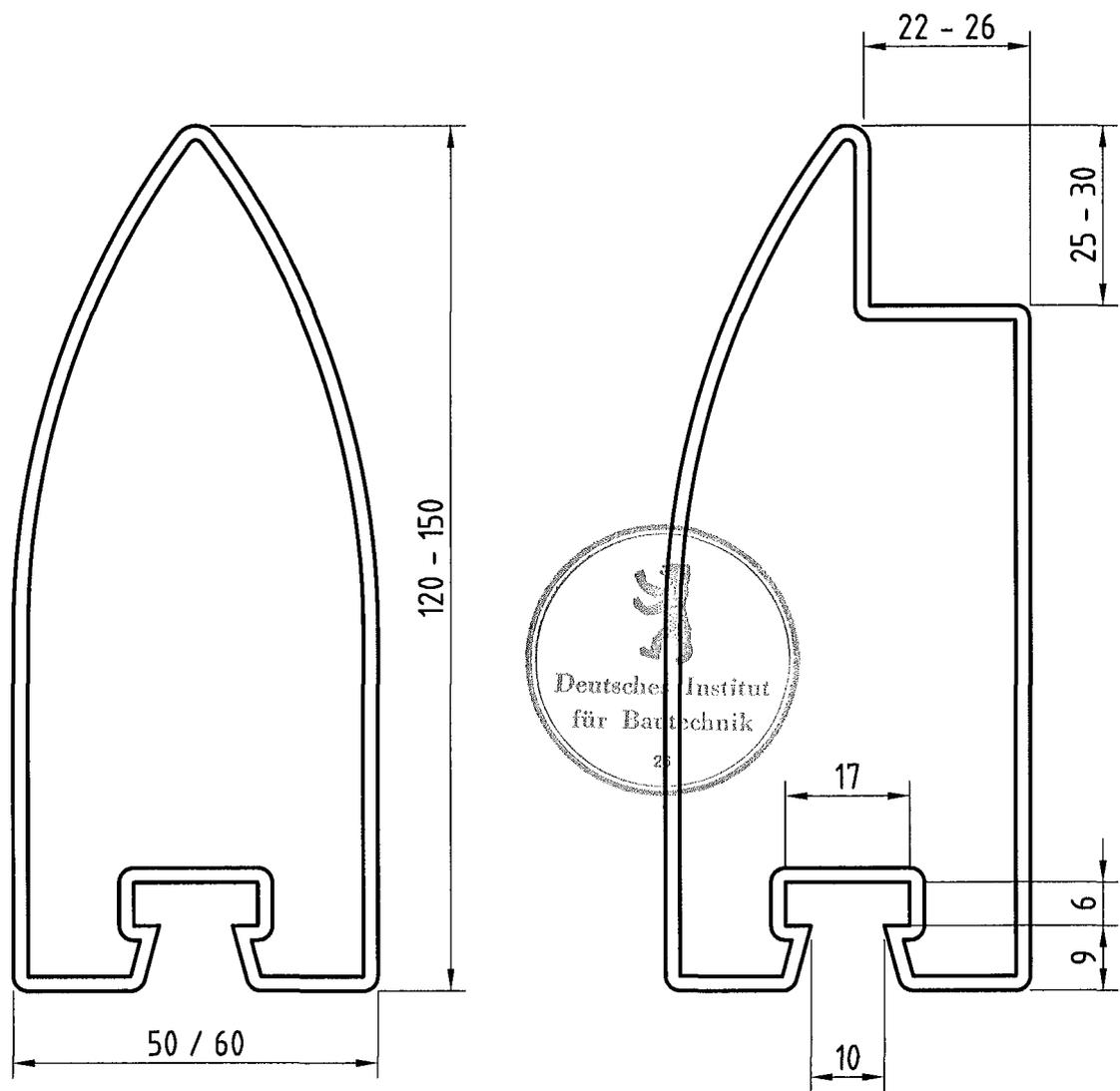
JANSEN

JANSEN AG
Stahlröhrenwerk
CH-9463 Oberriet

**Klemmverbindung
JANSEN-VISS Fire Fassaden**

- Profilübersicht -

Anlage 2.1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-14.4-465
vom 11.November 2009



Profilwanddicke mindestens 1.5mm

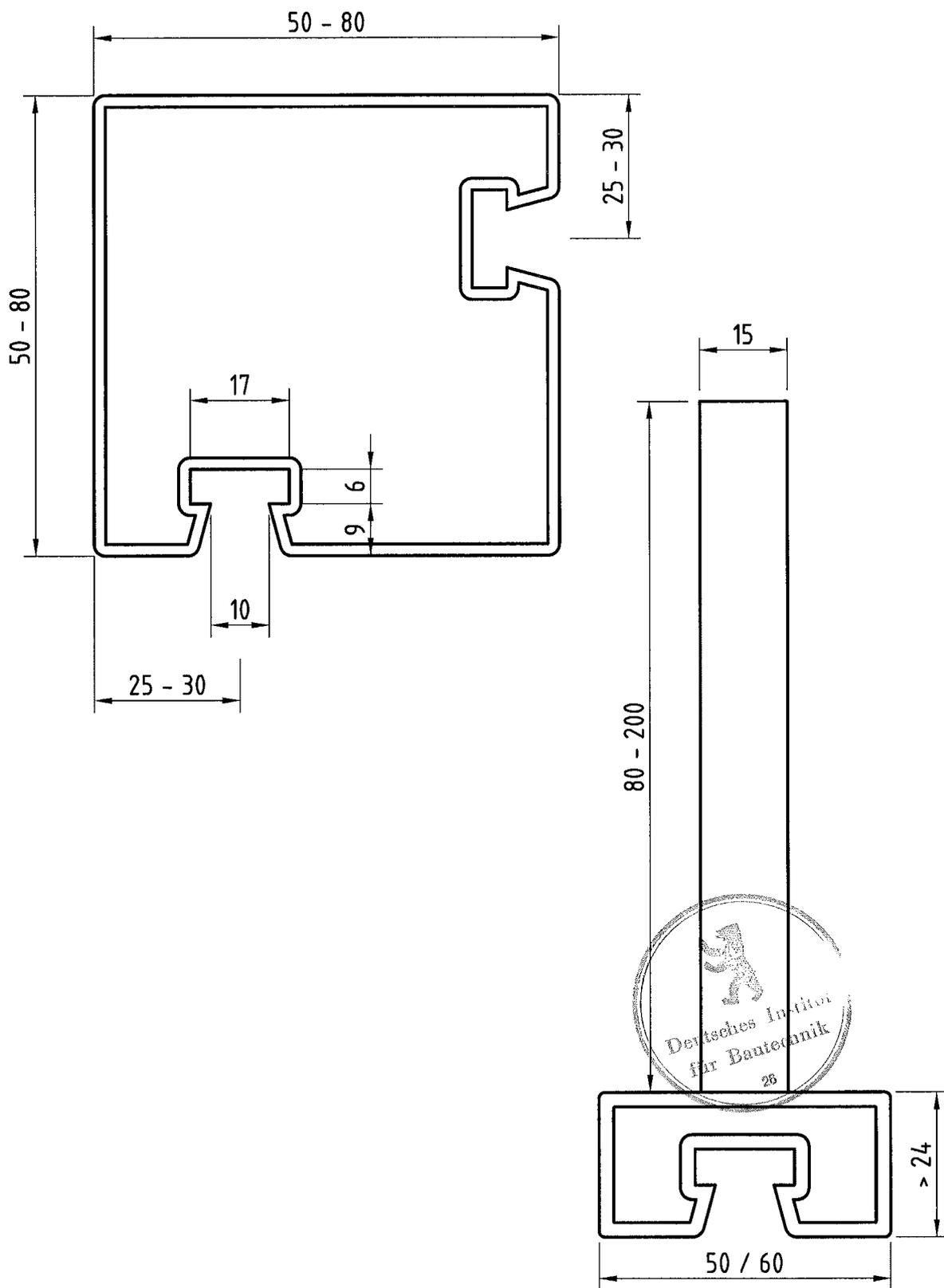
JANSEN

JANSEN AG
 Stahlröhrenwerk
 CH-9463 Oberriet

**Klemmverbindung
 JANSEN-VISS Fire Fassaden**

- Profilübersicht -

Anlage 2.2
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-14.4-465
 vom 11.November 2009



Profilwanddicke mindestens 1.5mm

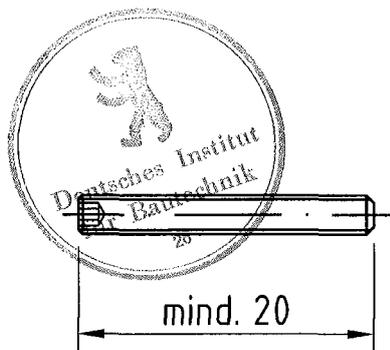
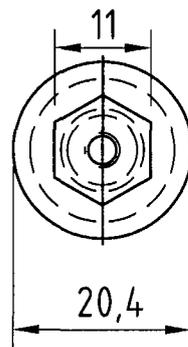
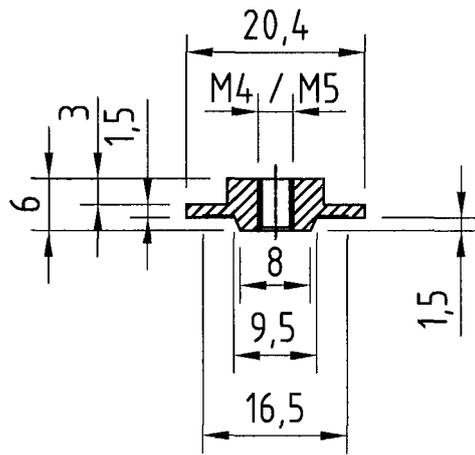
JANSEN

JANSEN AG
 Stahlröhrenwerk
 CH-9463 Oberriet

**Klemmverbindung
 JANSEN-VISS Fire Fassaden**

- Profilübersicht -

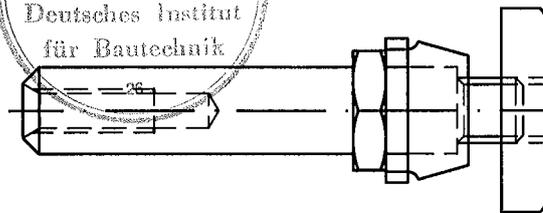
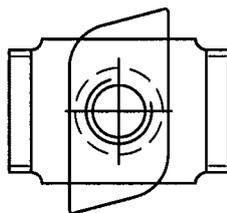
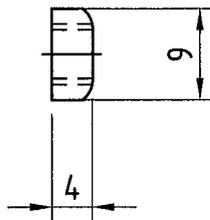
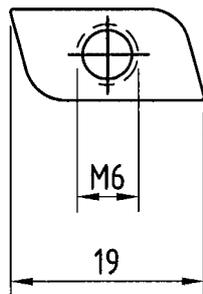
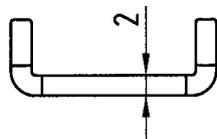
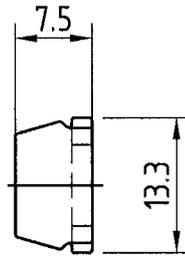
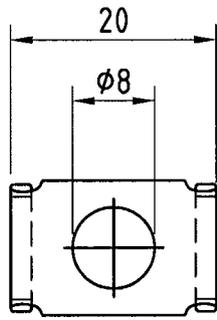
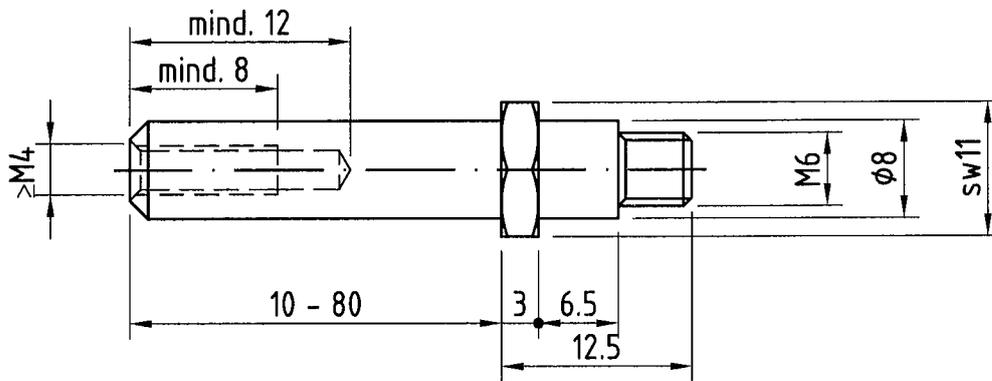
Anlage 2.3
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-14.4-465
 vom 11. November 2009



JANSEN
 JANSEN AG
 Stahlröhrenwerk
 CH-9463 Oberriet

Klemmverbindung
JANSEN-VISS Fire Fassaden
 - Gewindestift und Zentrierscheibe -

Anlage 3
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-14.4-465
 vom 11. November 2009



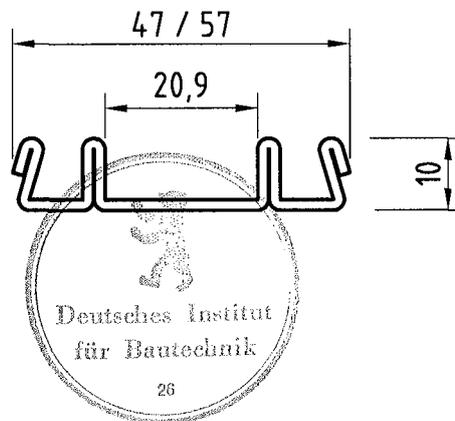
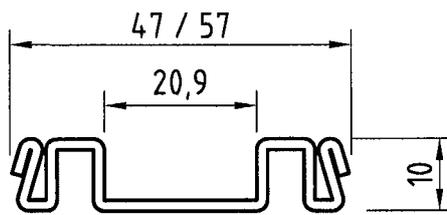
JANSEN

JANSEN AG
Stahlröhrenwerk
CH-9463 Oberriet

**Klemmverbindung
JANSEN-VISS Fire Fassaden**

- Brandschutzanker -

Anlage 4
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-14.4-465
vom 11. November 2009



gestanzt, mit Langloch 10 x 50mm, im Abstand 100mm

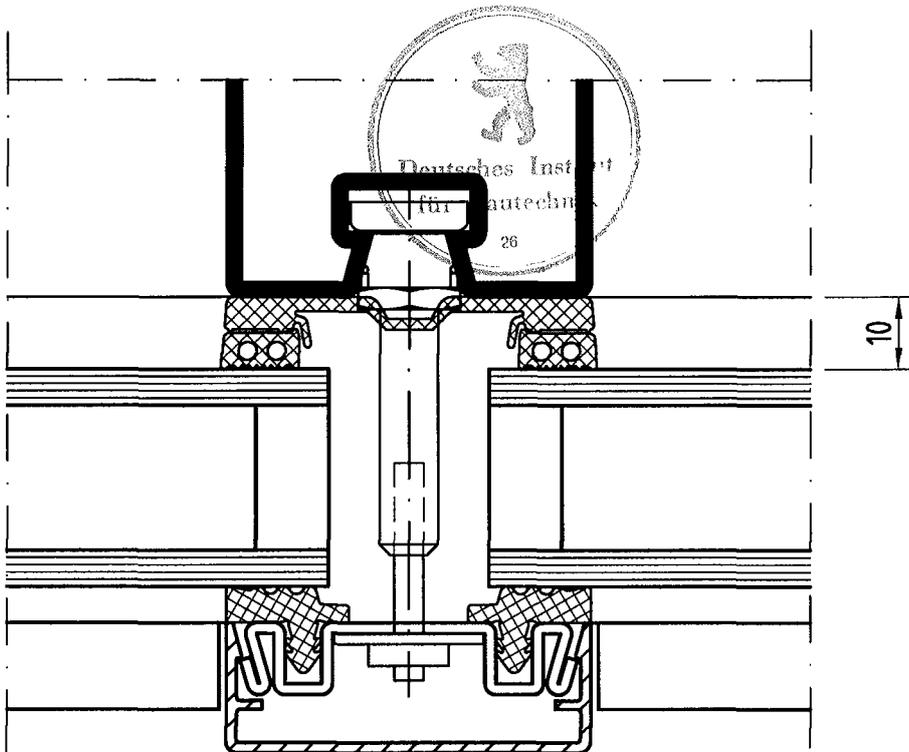
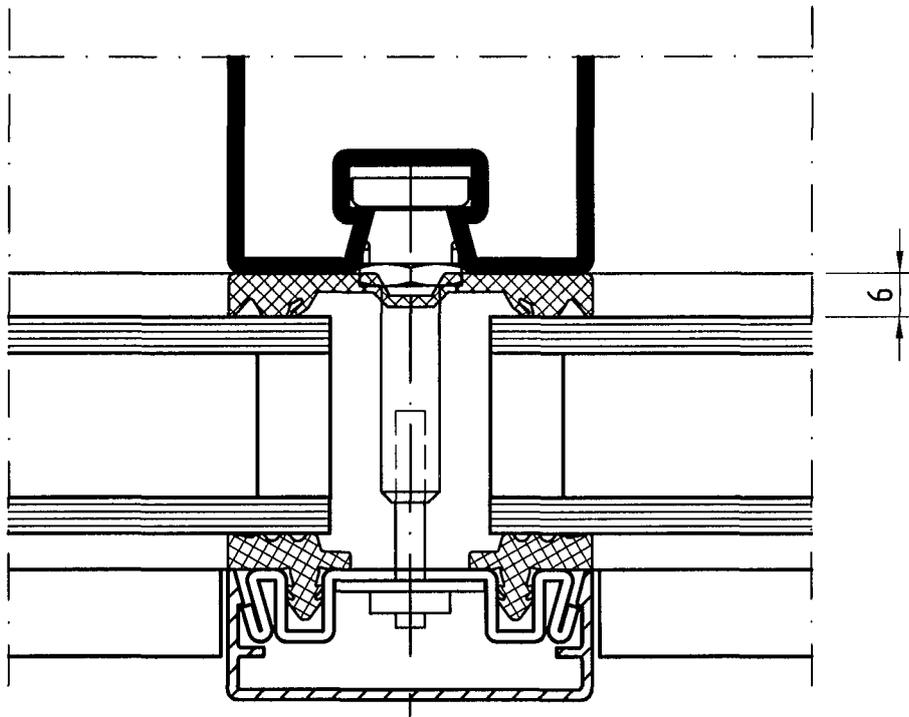
JANSEN

JANSEN AG
Stahlröhrenwerk
CH-9463 Oberriet

Klemmverbindung
JANSEN-VISS Fire Fassaden

- Anpressprofile -

Anlage 5
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-14.4-465
vom 11.November 2009



JANSEN

JANSEN AG
Stahlröhrenwerk
CH-9463 Oberriet

Klemmverbinding
JANSEN-VISS Fire Fassaden

- Beispiele für die Ausbildung
der Klemmverbinding -

Anlage 6
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-14.4-465
vom 11. November 2009